



Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen hat auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 in ihrer Sitzung am 03.12.2024 folgende Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen beschlossen:



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Rechtsstellung, Gemeindegebiet	3
§ 2	Wappen, Flagge und Dienstsiegel.....	3
§ 3	Gemeindevertretung	3
§ 4	Öffentlichkeit der Sitzungen.....	3
§ 5	Zuständigkeiten der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses.....	4
§ 6	Förmliche Einwohnerbeteiligung	5
§ 7	Gleichstellung	5
§ 8	Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit	6
§ 9	Weitere Ausschüsse	6
§ 10	Vertretung des Bürgermeisters.....	6
§ 11	Zuständigkeiten des Bürgermeisters	7
§ 12	Gemeindebedienstete.....	8
§ 13	Bekanntmachungen.....	8
§ 14	Beiräte.....	10
§ 15	Geschlechtsspezifische Formulierungen.....	10
§ 16	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	10



§ 1 Name, Rechtsstellung, Gemeindegebiet

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Zeuthen".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen, amtsfreien Gemeinde.
- (3) Das Gemeindegebiet erstreckt sich auf das Territorium, das in der Flurkartenbezeichnung (Anlage 1 zur Hauptsatzung) als Gemeindegebiet gekennzeichnet ist.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt Wappen, Flagge und Dienstsiegel.
- (2) Die zeichnerische Darstellung und die nähere Beschreibung des Wappens und der Flagge sowie ein Abdruck des Dienstsiegels sind in Anlage 2 zur Hauptsatzung abgebildet.
- (3) Die Befugnis zum Führen eines Dienstsiegels ist der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister vorbehalten. Sie bzw. er ist berechtigt, diese Befugnis auf Gemeindebedienstete zu übertragen.

§ 3 Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung besteht aus den Gemeindevertreterinnen bzw. den Gemeindevertretern und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister als stimmberechtigtes Mitglied.

§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 - a. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - b. Grundstücksgeschäfte und Vergaben
 - c. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
 - d. Abgaben-, Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - e. Erstmalige Beratung über zu vergebene Zuwendungen

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.



- (2) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite der Gemeinde Zeuthen eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten im Rathaus Zeuthen einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 5 Zuständigkeiten der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenständen der Gemeinde ab einem Wert von jeweils 50.000 Euro. Geschäfte über Vermögensgegenstände sind der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Vermögensgegenständen der Gemeinde sowie der Abschluss von Pacht-, Miet-, Leasing- und Nutzungsverträgen über Vermögensgegenstände der Gemeinde. Bei dinglichen Belastungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Wert der Belastung. Bei Pacht-, Miet-, Leasing- und Nutzungsverträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den jährlichen Ertrag.
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet über die nachfolgenden Angelegenheiten, sofern es sich nicht um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr handelt:
- a. Abschluss von Pacht-, Miet- und Leasingverträgen ab einem jährlichen Aufwand von jeweils 100.000 Euro.
 - b. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben ab einem Einzelwert von 100.000 Euro.
 - c. Abschluss von Vergleichen ab einem Streitwert von 25.000 Euro.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten die unterhalb der Wertgrenzen nach Abs. 1 und 2 und oberhalb der Wertgrenzen nach § 11 Abs. 2 liegen.



§ 6 Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - a. Einwohnerfragestunde in der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse
 - b. Einwohnerversammlungen
 - c. Anliegerversammlungen
 - d. Einwohnerbefragungen
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Näheres regelt die Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Zeuthen.

§ 7 Gleichstellung

- (1) Die Die Gleichstellungsbeauftragte bzw. der Gleichstellungsbeauftragte wird auf Vorschlag der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters, von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung durch Abstimmung benannt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte bzw. der Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragten bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre bzw. seine Auffassung von der der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters ab, hat sie oder er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte bzw. der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie bzw. er sich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.



§ 8 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter und sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner teilen der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung, beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf, ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn und die derzeitig ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung ist. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- (2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist der bzw. dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Angaben zur Person, wie z.B. Parteizugehörigkeit und E-Mail-Adresse werden auf der Internetseite der Gemeinde Zeuthen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

§ 9 Weitere Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet neben dem Hauptausschuss weitere Ausschüsse, die sich aus Mitgliedern der Gemeindevertretung und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammensetzt.
- (2) Für die Verteilung der Sitze in den Ausschüssen nach Abs. 1 gilt § 41 Abs. 2 und 3 BbgKVerf entsprechend, soweit nicht die Gemeindevertretung einstimmig eine andere Verteilung beschließt.
- (3) Die Gemeindevertretung kann Einwohner, die nicht an der Mitgliedschaft gehindert und nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohnerinnen und sachkundige Einwohner). Sie haben ein aktives Teilnahmerecht in dem Ausschuss in den sie berufen worden sind.
- (4) Die Öffentlichkeit wird über Zeit und Ort der Ausschusssitzungen in geeigneter Weise unterrichtet.

§ 10 Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Die Gemeinde muss eine allgemeine Stellvertretung der hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. des hauptamtlichen Bürgermeisters haben. Diese bzw. dieser nimmt im Falle der Verhinderung, mit Ausnahme der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung, alle Aufgaben der hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. des hauptamtlichen Bürgermeisters wahr, die diesem gesetzlich zugewiesen sind.
- (2) Die Gemeindevertretung bestimmt auf Vorschlag der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters in einfacher Mehrheit seine allgemeine Stellvertretung aus den Reihen der Amtsleiterinnen bzw. Amtsleiter der Gemeindeverwaltung. Bei Verhinderung der allgemeinen Stellvertreterin bzw. des



allgemeinen Stellvertreters bestimmt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die weitere Vertretungsfolge.

§ 11 Zuständigkeiten des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ihr bzw. ihm obliegen die innere Organisation und die Geschäftsverteilung
- (2) Nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören:
 - a. Abschluss von Geschäften über Vermögensgegenständen im Sinne von § 5 Abs. 1 ab einem Wert von jeweils 25.000 €.
 - b. Einleitung der Ausschreibung von Dienstleistungsverträgen ab einem Aufwand von jährlich 50.000,00 €.
 - c. Abschluss von Pacht,- Miet- und Leasingverträgen ab einem jährlichen Aufwand von 25.000 €:
 - d. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben ab einem Einzelwert von 25.000 €.
 - e. Abschluss von Vergleichen ab einem Streitwert von 25.000 €.
 - f. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen
 - g. Aufnahme von Krediten ab einem Einzelwert von 25.000 €.

Im Einzelfall ist die Gemeindevertretung auch unterhalb dieser Wertgrenzen zuständig, wenn die Entscheidung von zentraler Bedeutung für die Entwicklung der Gemeinde ist.

- (3) Sie bzw. er hat die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses vorzubereiten und nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung und des Hauptausschusses auszuführen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörden umzusetzen, wenn im Einzelfall kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum besteht.



§ 12 Gemeindebedienstete

- (1) Die beamten,- arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des bestätigten Stellenplanes alleine über:
 - a. Das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses bis zur Besoldungsgruppe A 10 BbgBesG.
 - b. Die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten mit Ausnahme der Ebene der Amtsleiterinnen und Amtsleiter und ihren Stellvertretungen.
 - c. Die Festsetzung der Vergütung, sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.

Im Übrigen entscheidet der Hauptausschuss.

- (3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ernennt die Beamtinnen und Beamten der Gemeinde und unterzeichnet deren Ernennungsurkunden. Sie bzw. er unterzeichnet die Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmenden.

§ 13 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche und sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch die Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, ortsüblich durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (3) Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der nach Abs. 2 vorgeschriebenen Form dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen – sofern gesetzlich nicht anders bestimmt – für die Dauer von 14 Tagen zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen.



Hauptsatzung

- (5) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der weiteren Ausschüsse durch Aushang in nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Zeuthen für jedermann bekannt gemacht:
- a. Rathaus, Schillerstraße 1
 - b. Bahnhofshalle ab Fertigstellung
 - c. Goethestraße 37a bis zur Inbetriebnahme des Bekanntmachungskastens unter b)
 - d. Dorfstraße 14
 - e. Heinrich-Heine-Straße 51
 - f. Crossinstraße 12
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzungen der Gemeindevertretung sind volle sieben Kalendertage vor dem Sitzungstag, für die Sitzungen des Hauptausschusses und der weiteren Ausschüsse volle fünf Kalendertage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Der Tag des Aushangs ist dabei nicht mitzurechnen.
- Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Das Datum des Aushanges und der Abnahme ist auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten, der den Aushang im Auftrag der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters anschlägt und abhängt, zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, an dem die Ladung abgesandt wurde.
- (7) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 2 bis 4 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach Abs. 2 bis 4 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (8) Der wesentliche nicht vertrauliche Inhalt der Beschlüsse des Hauptausschusses und der Gemeindevertretung wird durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ bekannt gemacht.
- (9) Öffentliche und sonstige Bekanntmachungen anderer Behörden erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, abweichend von Abs. 5 durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen sowie durch Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Zeuthen.



§ 14 Beiräte

Die Gemeinde kann zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren, Kinder und Jugendliche und zum Schutz der Natur in der Gemeinde Beiräte einrichten. Näheres regelt die Einwohnerbeteiligungssatzung.

§ 15 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Zeuthen Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.02.2009 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Zeuthen, den

Martens
Bürgermeister

- Siegel -

Anlagen:

- Anlage 1 Gemeindegebiet
- Anlage 2 Wappen, Flagge, Siegel